

Satzung
des
Sportverein Rot-Gelb 1961 Godorf e.V.

§ 1

Der Sportverein *Rot-Gelb 1961 Godorf e.V.* mit Sitz in Köln-Godorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweck fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsche Rote Kreuz

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins ergeben, haben Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.

b) Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)

Sie zahlen den Jahresgrundbeitrag, der für ordentliche Mitglieder gilt, verzichten auf Teilnahme am praktischen Betrieb und auf das Wahlrecht, dürfen aber sonst an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

c) Jugendliche Mitglieder

§ 7

Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt in der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

§ 8

Austrittserklärung

Seinen Austritt aus dem Verein muß jedes Mitglied dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitteilen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31. Dezember eines jeden Jahres, eine Beitragsrückerstattung ist damit ausgeschlossen. Nach Abgabe der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft erwachsene Rechte.

§ 9

Ausschluß

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten trotz mehrfacher Ermahnung.
- Verstoß gegen das Vereinsleben und damit im Zusammenhang stehende Verletzung des Ansehens des Sports.
- Nichtzahlung des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.

§ 10

Beiträge

Die Beiträge zur Vereinskasse werden auf das Mindestmaß beschränkt.
Die Höhe derselben, ein etwaiges Eintrittsgeldes, notwendiger Umlagen, Gebühren usw. bestimmt die Hauptversammlung gemäß Anträgen des Vorstandes.
Jedes Mitglied ist durch den Verein in einer ordentlichen Sportversicherung versichert.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 11

Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch:

1. Die Hauptversammlung
2. Den Vorstand
3. Etwaige Ausschüsse
4. Die Kassenprüfer

§ 12

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
Zur Hauptversammlung wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsmäßig einberufende Hauptversammlung ist stets beschlußfähig.
Zur Abstimmung sind nur die ordentlichen (aktiven) Mitglieder berechtigt.

Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Arbeits- und Haushaltsplan sowie über sonstige Anträge zur Hauptversammlung.

Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und setzt die Höhe der Beiträge fest.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muß zu ersehen sein, weshalb die Versammlung gewünscht wird.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekanntgegebene Tagesordnung herbeigeführt werden.

In der Hauptversammlung wird eine Niederschrift geführt, die, die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf aufnehmen soll.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Schriftführer

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer gerichtlich und außerordentlich vertreten. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand den Verein mit Wirkung gegen Dritte verpflichten.

Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern sie nicht bestimmte Beauftragten zugewiesen sind.

Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit.

Er legt der jährlichen Hauptversammlung den Jahres-Arbeits- und Haushaltsplan vor.

Der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen und sonstige Tagungen.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt er den Ausschlag. Er ist berechtigt, an allen Ausschuß-Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14

Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Fachwarte

Für die Ordnung des Sportbetriebes sind die Sportwarte der einzelnen Sportabteilungen zuständig. Sie gehören als Fachwarte in den erweiterten Vorstand und werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sportabteilung gewählt.

§16

Ausschüsse

Der Vorstand darf nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Er bestimmt zugleich ihre Rechte und Pflichten.

§ 17

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Köln, den 01. Apr. 1969

Neufassung vom 01. Okt. 1989

Änderung § 12 am 30. Jan. 1997

Änderung § 8 am 10. März 2004

Änderung § 6, 8, 12, 14, 16 am 07. November 2012

Sportverein Rot-Gelb 1961 Godorf e.V.